

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bildung und Erfüllung der Aufgaben des Gemeinsamen Gutachterausschusses Achern.

## Vorbemerkung

Die Stadt Rheinau, die Gemeinden Kappelrodeck, Lauf, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach und die Große Kreisstadt Achern schließen zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Achern aufgrund § 1 Abs. 1 S. 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) Baden-Württemberg, in der derzeit gültigen Fassung, nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (§§ 1, 25 GKZ), in der derzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## § 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Rheinau und die Gemeinden Kappelrodeck, Lauf, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach (im folgenden „Mitgliedsgemeinden“ genannt) übertragen die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 S. 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Achern. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 S. 1 GuAVO auf die Stadt Achern über. Die Stadt Achern ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Achern ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss Achern“.
- (3) Die Stadt Achern kann im Gebiet der Mitgliedsgemeinden dieser Vereinbarung alle zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

## § 2 - Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

- (1) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.
- (2) Jede Beteiligte kann ein Mitglied pro angefangene **2.500** Einwohner, mindestens jedoch zwei Mitglieder in den gemeinsamen Gutachterausschuss - nachstehend Gutachterausschuss genannt - entsenden. Maßgeblich hierfür sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 Gemeindeordnung (GemO) ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird nach Absprache aller Beteiligten dem Gemeinderat der Stadt Achern zur Bestellung vorgeschlagen. Der Leiter der Geschäftsstelle übt gleichzeitig das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden aus.
- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Achern, im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden, entsprechend § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.
- (5) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Achern auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

### **§ 3 - Einrichtung und Sitz der Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Achern - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Achern eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Achern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Achern.
- (3) Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Beteiligten mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der gesetzlichen Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

### **§ 4 – Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis**

- (1) Die Stadt Achern kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Achern und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der Stadt Achern beschlossen.
- (3) Die Stadt Achern kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen aufzuheben.

### **§ 5 – Kosten und Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt Achern erbringt die vereinbarten Leistungen durch eigenes Personal.
- (2) Die Kostenerstattung wird wie folgt festgelegt:
  1. Von den bei der Stadt Achern für die vereinbarten Leistungen tatsächlich anfallenden Kosten (insbesondere Personalkosten, Gutachterentschädigungen, Lizenz- und Servicegebühren für spezielle EDV-Programme) zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten (diese bemessen sich nach den Pauschalwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle „KGST“ in der jeweils gültigen Fassung), werden die eingehenden Gebühren und sonstigen Einnahmen in Abzug gebracht.

2. Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.

Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zur Kostenerstattung die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

3. Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Abrechnungen werden von der Geschäftsstelle erstellt und den Mitgliedsgemeinden übersandt. Der jeweilige Kostenerstattungsbetrag wird den Mitgliedsgemeinden in Rechnung gestellt und wird nach Anforderung innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt.

## **§ 6 – Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten**

- (1) Der Geschäftsstelle werden durch die Mitgliedsgemeinden alle für die Tätigkeit des Gutachterausschusses erforderlichen Daten kostenfrei überlassen, hierzu gehört auch das Zugriffsrecht auf vorhandene GIS-Systeme, die Bereitstellung der ALKIS-Daten etc. bei den einzelnen Kommunen. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlung
- (2) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Mitgliedsgemeinden zur Aufgabenerfüllung notwendige Daten (z.B. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) auch bei Dritten einzuholen.
- (3) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgaben erforderlich oder sachdienlich sind.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke etc.).

## **§ 7 – Vertraulichkeit der Daten**

- (1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- (2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.
- (3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **§ 8 - Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.01.2020. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung (vgl. § 10 Abs. 1).
- (2) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 werden bis spätestens zum 30.06.2019 von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen. Diese Daten sind dem Gemeinsamen Gutachterausschuss zur Verfügung zu stellen. Entsprechend § 12 GuAVO werden die Bodenrichtwerte zum 31.12.2020 bis spätestens zum 30.06.2021 vom Gemeinsamen Gutachterausschuss beschlossen.
- (3) In der Übergangsphase entstehende Kosten werden gemäß dem in § 5 Absatz 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Beteiligten verteilt und erstattet.
- (4) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Die Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

## **§ 9 – Sonstige Bestimmungen**

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

## **§ 10 – Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Freiburg) von den Beteiligten gemäß § 25 Abs. 6 S. 1 GKZ i. V. m. § 1 DVO GemO öffentlich bekanntzumachen (z.B. in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden). Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2023. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.
- (3) Änderungen/Ergänzungen sowie die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Große Kreisstadt Achern, den 21.05.2019

  
Klaus Muttach  
Oberbürgermeister



Stadt Rheinau, den 21.05.2019

  
Michael Welsche  
Bürgermeister



Gemeinde Kappelrodeck, den 21.05.2019

  
Stefan Hattenbach  
Bürgermeister



Gemeinde Lauf, den 21.05.2019

  
Oliver Rastetter  
Bürgermeister



Gemeinde Sasbach, den 21.05.2019

  
Gregor Bühler  
Bürgermeister



Gemeinde Sasbachwalden, den 21.05.2019

  
Sonja Schuchter  
Bürgermeisterin



Gemeinde Seebach, den 21.05.2019

  
Reinhard Schmäzle  
Bürgermeister

